



Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung

Zahntechnikerin/Zahntechniker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Änderung vom [Datum]

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des SBFJ vom 17. Oktober 2017¹ über die berufliche Grundbildung Zahntechnikerin/Zahntechniker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. f

Zahntechnikerinnen und Zahntechniker auf Stufe EFZ beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- f. Bei der Herstellung wenden sie hauptsächlich digitale Verfahren an, die sie durch handwerkliche Kompetenzen sinnvoll ergänzen. In allen Tätigkeitsbereichen berücksichtigen sie die Vorgaben der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene.

Art. 4 Bst. c Ziff. 3 und 4

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- c. Herstellen von festsitzendem Zahnersatz:
 3. Einzelzahn- und Brückenversorgungen auf Eigenbezahnung oder Implantaten herstellen,
 4. Einzelzahn- und Brückenversorgungen mit geeigneten Techniken und Materialien verblenden oder individualisieren;

¹ SR 412.101.220.70

Art. 8 Abs. 2

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 9 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenz	Anzahl Tage
1.	Kurs 1	Arbeitsabläufe und -techniken definieren und optimieren Teil-, Total- und Hybridprothesen herstellen	3
	Kurs 2	Einzelzahn- und Brückenversorgungen auf Eigenbezahnung oder Implantaten herstellen	3
2.	Kurs 3	Teil-, Total- und Hybridprothesen herstellen	4
	Kurs 4	Einzelzahn- und Brückenversorgungen auf Eigenbezahnung oder Implantaten herstellen	3
3.	Kurs 5	Arbeitsabläufe und -techniken definieren und optimieren Einzelzahn- und Brückenversorgungen auf Eigenbezahnung oder Implantaten herstellen;	4
		Einzelzahn- und Brückenversorgungen mit geeigneten Techni- ken und Materialien verblenden oder individualisieren	
	Kurs 6	Teil-, Total- und Hybridprothesen herstellen	4
	Kurs 7	Einzelzahn- und Brückenversorgungen auf Eigenbezahnung oder Implantaten herstellen Einzelzahn- und Brückenversorgungen mit geeigneten Techni- ken und Materialien verblenden oder individualisieren	4
4.	Kurs 8	Teil-, Total- und Hybridprothesen herstellen	4
	Kurs 9	Kieferorthopädische Apparaturen und Schienen herstellen	4
Total			33

Gliederungstitel vor Art. 10 (betrifft nur den deutschen Text)

6. Abschnitt: Fachliche Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 11 Abs. 1 und 6

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

⁶ Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in Form je eines Kompetenznachweises der Kurse 3, 7, 8 und 9.

Art. 23 Abs. 1 Bst a und c und Abs. 4 Bst d

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Zahntechnikerin EFZ und Zahntechniker EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. 3-4 Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes Swiss Dental Laboratories;
- c. 1 oder 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschulen;

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung von deren Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 26a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom **1. Mai 2027**

¹ Lernende, die ihre Ausbildung als Zahntechnikerin oder Zahntechniker EFZ vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Mai 2027 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, sofern der Abschluss vor dem 31. Dezember 2032 erfolgt.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Zahntechnikerin oder Zahntechniker EFZ gemäss bisherigem Recht absolviert haben und dieses bis zum 31. Dezember 2032 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

II

Diese Verordnung tritt am **1. Mai 2027** in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Martina Hirayama
Staatssekretärin